

Jugendhilfeausschuss (JHA)

- Der JHA ist ein **Ausschuss** i.S.d. § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AGKJHG und § 44 BbgKVerf.
→ § 3 Abs. 1 Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder)
(Satzung Amt 50)
- Der JHA wird nach Bedarf, min. jedoch **6x im Jahr** einberufen.
→ § 4 Abs. 4 AGKJHG
- Der JHA setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
→ u.a. § 4 Abs. 2 AGKJHG
- Dem JHA gehören insgesamt **10 stimmberechtigte Mitglieder** an
(§ 4 Satzung Amt 50), davon ...
 - a) **6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung** (SVV, § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, § 5 Abs. 4 AGKJHG) werden nach § 41 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss bestimmt und
 - b) **4 Mitglieder** auf Vorschlag der in der Stadt Frankfurt (Oder) wirkenden und **anerkannten Träger der freien Jugendhilfe** von der SVV gewählt; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
→ § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, § 4 Abs. 5 AGKJHG
Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Bei der Wahl ist die Bedeutung der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Stadtbereich angemessen zu berücksichtigen.
→ § 5 Abs. 6 AGKJHG
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine **Vertretung** zu wählen.
→ § 5 Abs. 3 AGKJHG
- Die Wahl des Jugendhilfeausschusses wird im **Amtsblatt** für die Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gegeben.
→ § 5 Abs. 6 Satzung Amt 50
- Dem JHA gehören als **beratende Mitglieder** an:
→ § 6 Abs. 1 AGKJHG
 - a) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) oder eine von ihnen bestellte Vertretung,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Jugend und Soziales oder die Stellvertretung,
 - c) die/der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder),
 - d) die/der Kinderbeauftragte der Stadt Frankfurt (Oder).

- In den JHA entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
→ § 6 Abs. 2 AGKJHG
 - a) das Amtsgericht Frankfurt (Oder) aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder),
 - c) die gemeinsame Einrichtung JobCenter Frankfurt (Oder),
 - d) das staatliche Schulamt Frankfurt (Oder),
 - e) das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder),
 - f) das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder),
 - g) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese in Frankfurt (Oder) ansässig sind; zusätzlich kann der JHA bis zu zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter von ortsansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - h) der Stadtsporthund,
 - i) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - j) der Kreisrat der Eltern,
 - k) der Kreisrat der Lehrkräfte und
 - l) der Kitaelternbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).

- Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem JHA als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode kann diese Bestimmung durch Beschluss des JHA erfolgen.
→ § 6 Abs. 4 AGKJHG

- Für jedes weitere beratende Mitglied (nach § 6 Abs. 2 AGKJHG) ist durch die entsprechende Stelle eine **Stellvertretung** zu bestimmen.
→ § 6 Abs. 3 AGKJHG

- Die **vorsitzende Person** des JHA und die **Stellvertretung** werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des JHA aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der SVV angehören, gewählt.
→ § 3 Abs. 2 Nr. 5 AGKJHG i.V.m. § 5 Abs. 5 Satzung Amt 50